

Ausschreibung für den Spielbetrieb des Spieljahres 2024/25 der Oberliga Niedersachsen

(Gültig ab 01.07.2024)

Für die Durchführung der Spiele haben nur die Ordnungen und Satzungen des NFV, des DFB und diese Ausschreibung Gültigkeit.

1. Mannschaftsbeiträge und andere Zahlungen

- 1.1. Nach § 12 (2) b) FiWO erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag.
- 1.2. Nach § 13 m) der Verbandssatzung ist dem Verband eine Einzugsermächtigung zur Durchführung eines Lastschriftverfahrens für fällige Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen zu erteilen.

2. Meisterschaft, Auf- und Abstieg, Zuordnung

2.1. Niedersachsenmeister & Aufstieg zur Regionalliga Nord

- 2.1.1. Der Meister der Oberliga Niedersachsen ist Niedersachsenmeister.
- 2.1.2. Maßgeblich für den Aufstieg in die Regionalliga Nord sind die Vorgaben des Norddeutschen Fußballverbandes.

2.2. Abstieg aus der Regionalliga

Maßgeblich für den Abstieg aus der Regionalliga Nord sind die Vorgaben des Norddeutschen Fußballverbandes. Grundsätzlich steigen 3 Mannschaften in die für sie zuständigen Landesverbände ab.

2.3. Abstieg aus der Oberliga Niedersachsen

- 2.3.1. Die Sollzahl der Oberliga Niedersachsen (OLN) beträgt 16 Mannschaften.
- 2.3.2. Am Ende des Spieljahres 2024/25 steigen die Mannschaften ab Tabellenplatz 15 in die räumlich für sie zuständigen Bezirke ab.
- 2.3.3. Wird die Sollzahl in der Oberliga durch vermehrte Absteiger aus der Regionalliga oder durch Nichtaufstieg von Mannschaften aus der Oberliga in die Regionalliga überschritten, spielt die Oberliga Niedersachsen im darauffolgenden Spieljahr mit Überhang, jedoch maximal mit 18 Mannschaften. Wird die Zahl von 18 Mannschaften durch weitere Absteiger aus der Regionalliga überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der Oberliga Niedersachsen entsprechend.
- 2.3.4. Wird die Sollzahl von 16 Mannschaften in der Oberliga unterschritten, steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Oberliga Niedersachsen ab, bis die Sollzahl erreicht wird.
- 2.3.5. Die Höchstzahl an Absteigern aus der OLN ist auf 4 Mannschaften begrenzt, solange eine Staffelstärke von 18 nicht überschritten wird.

2.4. Aufstieg in die Oberliga Niedersachsen

- 2.4.1. Die Meister der Landesligen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems steigen in die Oberliga Niedersachsen auf, sofern im Lizenzierungsverfahren die Zulassung zur Oberliga Niedersachsen erreicht wurde.
- 2.4.2. Ist eine Mannschaft nicht zum Aufstieg in die Oberliga Niedersachsen berechtigt, bzw. wird ihr die notwendige Zulassung nicht erteilt, so geht das Aufstiegsrecht an die nächstbestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über, max. jedoch bis Platz 3.

3. Spielpläne – Ausschreibung

3.1. Bekanntgabe

Der Rahmenspielplan, die Ausschreibung und die Spielpläne werden nur über das DFBnet (www.dfbnet.org) bzw. den Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) bekannt gegeben (siehe § 27 SpO).

3.2. Überprüfung der Spielpläne

Die Spielpläne sowie die Ansetzungen ggf. erforderlicher Nachholspiele sind von den Vereinen hinsichtlich Überschneidungen mit dem Frauen- und Jugendspielbetrieb unverzüglich zu überprüfen und Fehler der Spielinstanz zu melden.

3.3. Spielansetzungen

- 3.3.1. Sowohl der Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes) Vorrecht hat.
- 3.3.2. In Ausnahmefällen sind gem. § 27 (5) [letzter Satz] SpO kürzere Ansetzungsfristen zulässig. In diesen Fällen sind die betroffenen Vereine gesondert zu benachrichtigen. Pflichtspiele können auch an Wochentagen angesetzt werden; ausgenommen am Karfreitag.
- 3.3.3. Am letzten Spieltag sind grundsätzlich alle Spiele zeitgleich auszutragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind.
- 3.3.4. Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten o.ä. planen, müssen die vorgenannten Möglichkeiten einkalkulieren.

3.4. Spielverlegungen

- 3.4.1. Spielverlegungen können nach Herausgabe der Terminliste grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden (ausgenommen Fälle gemäß § 27 (4) SpO). In Ausnahmefällen ist bei Vorverlegung von Spielen der antragstellende Verein verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag die Verlegung auf elektronischem Wege über das DFBnet – online – zu beantragen. Die Spielverlegung wird vom Spielleiter ins DFBnet eingegeben. Eine beantragte Spielverlegung ist bis auf die Fälle, in denen verbandsseitiges Interesse besteht, gebührenpflichtig und kostet 50, – €. Für verlegte Spiele soll kein Tag gewählt werden, der im Rahmenspielplan für Nachholspiele vorgesehen ist.
- 3.4.2. Durch Spielverlegungen darf der Frauen- und Jugendspielbetrieb nicht eingeschränkt werden.

3.5. Freundschaftsspiele

- 3.5.1. Sämtliche Freundschaftsspiele sind vom Heimverein grundsätzlich spätestens 5 Tage vor dem geplanten Spieltermin im DFBnet anzulegen. Mit der Anlage im DFBnet wird ein Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereins angefordert (**DFBnet: Standardansetzung**). Damit gilt das Freundschaftsspiel als angemeldet.
- 3.5.2. Sofern der „Spielbericht Online“ (SBO) zur Abwicklung des Spieles nicht genutzt werden kann, ist der Papierspielbericht dem zuständigen Spielleiter des gastgebenden Vereins zuzusenden (§ 42 (2) SpO).
- 3.5.3. Die Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen wird gem. Anhang 2/I(14) in Tateinheit mit Anhang 2/I(20) SpO bestraft.

3.6. Winterpause

Die „Winterpause“ beginnt am **23.12.2024** und endet am **12.01.2025**. Innerhalb dieser Zeit werden grundsätzlich keine Pflichtspiele angesetzt.

4. Spielplätze und Spielkleidung

4.1. Spielfeld – Vorbereitung und Organisation

- 4.1.1. Es wird ausdrücklich auf die Beachtung von Anhang 5 SpO „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen“ hingewiesen.
- 4.1.2. Die Anweisungen der aktuellen Fußball-Regeln zur Technischen Zone („Coaching Zone“) sind zu beachten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sich nur die namentlich im Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler, Trainer, Betreuer und Vereinsvertreter in der zugewiesenen technischen Zone aufhalten.

4.2. Spielausfall

- 4.2.1. Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel so früh wie möglich gemäß § 28 (1) SpO abzusagen.

4.2.2. In diesem Fall sind sofort zu benachrichtigen:

- der Spielleiter Herrenfußball
- der Schiedsrichter
- der Gegner

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der bauende Verein (ersatzweise der Spielleiter Herrenfußball) den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.

4.2.3. Nach § 28 (3) SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe dem Spielleiter Herrenfußball innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

4.2.4. Gemäß § 28 (5) SpO hat ein Missbrauch dieser Bestimmungen eine Geldstrafe und den Abzug von 3 Punkten zur Folge. Das Spiel muss neu angesetzt werden. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen gem. 4.2.3 nicht fristgerecht vorgelegt werden.

4.2.5. Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall hat ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins **spätestens 72 Stunden** vor dem angesetzten Termin in Verbindung mit dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter zu treten und dabei die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

4.3. Durchführung der Spiele

4.3.1. Pflichtspiele können auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden, wenn im Mannschaftsmeldebogen eine ausreichende Flutlichtanlage angegeben ist.

4.3.2. Kunstrasen- und Hartplätze sind als Spielfelder zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf das Spielen auf einem Kunstrasen- bzw. Hartplatz einzustellen. Dazu gehört insbesondere entsprechendes Schuhmaterial. Vereine mit solchen Plätzen müssen diese zuvor bzw. bei Neuerstellung beim VSpA anmelden.

4.3.3. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.

4.3.4. Bei Risikospielen kann der Gastverein durch die Kommission Lizenzierung verpflichtet werden, eine durch die Kommission festgelegte Anzahl eigener Ordner mit zum Spiel zu bringen.

4.4. Spielkleidung

4.4.1. Heimmannschaften haben mit der im Anschriftenverzeichnis genannten Spielkleidung anzutreten, es sei denn, dass mit dem Spielpartner abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

4.4.2. Werbung auf der Spielkleidung ist unter der Beachtung der Bestimmungen des DFB und des Anhang 8 NFV-SpO erlaubt.

4.5. Begrüßungskultur

Für ein faires Miteinander wurde in der Oberliga eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

- Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft
- Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)
- falls angeordnet, ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in den Umkleidekabinen
- Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichtergespann
- Team-Shakehand, inkl. der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
- Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)
- Teamritual und Spielbeginn
- Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten.

5. Spielberichte, Spielerpässe und Spielberechtigungen

5.1. Spielberichte

5.1.1. Bei der Austragung der Meisterschaftsspiele der Oberliga Niedersachsen sowie den Verbandspokalspielen kommt der internetbasierte „Spielbericht Online“ (SBO) zur Anwendung. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen.

5.1.2. Ab dem Spieljahr 2024/25 sind die Vereine verpflichtet, dem Schiedsrichter nach Spielende die Zuschauerzahl des Spiels mitzuteilen. Dieser trägt die Zahl dann in den SBO ein.

- 5.1.3. Kann die Anwendung SBO nicht genutzt werden, ist das normale Spielberichtsformular gemäß den Ziffern 5.1.4 bis 5.1.6 zu verwenden.
- 5.1.4. Bei vom Heimverein verursachter unzureichender Eingabemöglichkeit für die Anwendung SBO wird gem. Anhang 2, I. (15) eine Ordnungsstrafe pro Spiel verhängt.
- 5.1.5. Wird die Anwendung SBO nicht eingesetzt, sind nur noch die neuen Spielformulare zu benutzen, die eine vollständige Eintragung der Passnummern erlauben.
- 5.1.6. Die Spielformulare sind vollständig, in leserlicher Blockschrift oder mit der Schreibmaschine auszufüllen, und vom Mannschaftsverantwortlichen zu unterschreiben, der damit die Richtigkeit der Angaben bestätigt.
- 5.1.7. Das ausgefüllte Formular und ein Freiumschatz, mit der richtigen Anschrift des Staffelleiters versehen, sowie die Originalpässe der Spieler sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel auszuhändigen.

5.2. Auswechslungen von Spielern

- 5.2.1. Es wird auf die verbindliche Anwendung der Regel 3 der Fußballregeln verwiesen: „Die Namen der Auswechselspieler müssen dem Schiedsrichter vor Spielbeginn bekannt gegeben werden. Andere nicht benannte Spieler dürfen in diesem Spiel nicht eingesetzt werden.“
- 5.2.2. Ab dem Spieljahr 2022/23 ist in der Oberliga Niedersachsen die Einwechslung von bis zu 5 Spielern zulässig.

5.3. Spielerpässe

- 5.3.1. Zur Nutzung des mobilen Spielberichts online zur Passkontrolle sind die Vereine **verpflichtet**, zu jedem Spieler in der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Spielerfoto zu speichern, auf dem der Spieler eindeutig zu erkennen ist.
- 5.3.2. Zum Zwecke der Anwendung des mobilen SBO ist dem Schiedsrichter auf Verlangen ein mobiles Gerät (Smartphone bzw. Tablet) zur Durchführung der Passkontrolle zur Verfügung zu stellen.

5.4. Spielberechtigung

Hinsichtlich der Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern in der Oberliga Niedersachsen gelten die Regelungen des § 10 Ziffer 1.7 der DFB-Spielordnung. Für die Spielberechtigung von Spielern in einer zweiten Mannschaft eines Lizenzvereines gelten die Regelungen des § 10 Ziffer 3.3 DFB-SpO. Zur Überprüfung der Spielberechtigung hat jeder Verein nach den Vorgaben des Verbandsspielausschusses eine Spielberechtigungsliste zu erstellen.

5.5. Einsatz von Spielern aus höheren Spielklassen bzw. in unteren Mannschaften

Der Einsatz von Spielern aus höheren Spielklassen sowie in unteren Spielklassen ist in § 11a der DFB-SpO sowie § 10 der NFV-SpO geregelt. Der Einsatz von Spielern aus höheren Spielklassen an den letzten 4 Spieltagen ist dabei in § 10 (4) des NFV Spielordnung geregelt.

6. Feldverweis und Rechtsprechung

- 6.1. Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorgesperrt. Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen der §§ 16 (1) SpO und 41 (1) RuVO.
- 6.2. Eine Bestrafung nach § 46 (1) SpO in Verbindung mit Anhang 2 SpO bleibt vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung eines Sportgerichtes herbeizuführen ist. Wird zur Klärung des Sachverhaltes eine Verhandlung durch das Sportgericht verlangt, so ist dies innerhalb von 3 Tagen schriftlich dem Spielleiter Herrenfußball mitzuteilen.
- 6.3. Die Vereine haben die Dauer der Spielsperre gemäß den Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten.
- 6.4. Gegen Entscheidungen des VSpA ist gemäß Satzung § 41 (3) SpO bzw. § 46 (2) SpO die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 RuVO innerhalb 7 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheidendes beim Verbandssportgericht zulässig.
- 6.5. Für weitere erstinstanzliche Rechtsbehelfe i. S. des § 15 (2) RuVO (Einspruch) und § 16 RuVO (Protest) ist ebenfalls das Verbandssportgericht zuständig. Berufungsinstanz ist das Oberste Verbandssportgericht.
- 6.6. Die Protestgebühr beträgt 125,- €, die Berufungsgebühr 175,- €.

7. Regelung für ‚Gelbe bzw. Gelb-Rote Karte‘

7.1. Verwarnung (Gelbe Karte) bzw. Gelb-Rote Karte gegen Spieler

Die Bestrafung von Spieler, der seine fünfte Gelbe Karte oder eine gelb/rote Karten erhalten hat, regeln die Paragraphen §§47 ff der Spielordnung.

7.2. Verwarnung (Gelbe Karte) bzw. Gelb-Rote Karte gegen Teamoffizielle

Ab dem Spieljahr 2024/25 werden auch die persönlichen Strafen gegen Teamoffizielle sanktioniert. Die Bestrafung hierzu regeln ebenfalls die Paragraphen §§47 ff der Spielordnung.

8. Schiedsrichteransetzungen

8.1. Alle Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgen durch den SR-Ansetzer des NFV (Michael Hüsing, Tel. 05906-933673 oder 0171-2163514) oder seine Vertreterin (Corinna Hedt Tel.: 05139-958624 oder 0162-6009217).

8.2. In Fällen der Ziffer 5.1.2 senden die Schiedsrichter ihren Bericht umgehend an den Spielleiter Herrenfußball ab. Verzögerungen sind zu begründen.

8.3. Schiedsrichter und SR-Assistenten reisen gemeinsam an.

8.4. Für alle Freundschaftsspiele (auch Hallenspiele) haben die niedersächsischen Vereine der Oberligen Niedersachsen die SR-Anforderungen nur an den SR-Ansetzer des NFV oder seinen Vertreter zu richten.

8.5. Die Schiedsrichter und SR-Assistenten rechnen direkt – außer für Pokal-, Entscheidungs- und Freundschaftsspiele – mit dem NFV ab. Nach jeder Halbserie erhalten die Vereine eine Aufstellung über die Gesamtkosten und den daraus resultierenden Vereinsanteil. Dieser Betrag wird vom angegebenen Vereinskonto abgebucht.

8.6. Dem Schiedsrichterbeobachter ist ein geeigneter Sitzplatz zur Beobachtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9. DFBnet – Ausschreibung, Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen, Live-Ticker, elektronisches Postfach

9.1. Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, dem NFV über das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle/-absagen am Spieltag.

9.2. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine kann gem. Anhang 2 I. (15) SpO mit Geldstrafe geahndet werden.

9.3. Das elektronische Postfach (DFBnet-Mailsystem) ist im Organisationsbereich des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. eingeführt und somit für die Oberliga Niedersachsen verbindlich. Sämtlicher Schriftverkehr (Ansetzungen, Spielverlegungen, Verwaltungsentscheide usw.) wird ausschließlich über das elektronische Postfach abgewickelt. Etwaige Rechtsbehelfsfristen werden durch die Zustellung des Schriftverkehrs über das elektronische Postfach ausgelöst.

9.4. Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet bei jedem Spiel den Live-Ticker von Fussball.de zu bedienen. Alle relevanten Ereignisse (An- und Abpfiff sowie geschossene Tore) sind darin zu veröffentlichen. Wird der Live-Ticker nicht bedient, oder bei Missbrauch erfolgt eine Bestrafung nach Anhang 2/II/14.

10. Anschriftenverzeichnis

10.1. Etwaige Änderungen – Anschriften, Telefonnummern, Kunstrasen- oder Hartplatz – müssen umgehend dem Vorsitzenden des VSpA, dem Spielleiter Herrenfußball und der Geschäftsstelle des Verbandes mitgeteilt werden.

10.2. Die Vereine sind verpflichtet, die Anschriften der Vereins- und Mannschaftenverantwortlichen im DFBnet Meldebogen online aktuell zu halten.

10.3. Für die Verbandsmitarbeiter ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das elektronische Postfach maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

11. Schlussbemerkungen – Meldetermin – Rechtsbehelf

- 11.1. Staffeltage sind Pflichtveranstaltungen im Sinne des Anhangs 2 I. (27) SpO.
- 11.2. Mannschaften, die im Spieljahr 2025/26 am Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen teilnehmen wollen, müssen sich einem Lizenzierungsverfahren unterziehen. Der vollständige Antrag auf Zulassung muss gemäß § 18c (5) SpO bis zum 31.03.2025 (Ausschlussfrist) bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen.
- 11.3. Die Meldung der Mannschaften hat verbindlich durch die Vereinsverantwortlichen über den „Vereins-Meldebogen“ (VMB) online im DFBnet zu erfolgen. Letzter Meldetermin für die folgende Saison im Sinne des § 34 Abs. (4) d) und (5) der Spielordnung ist der in der Übersicht der Mannschaftsmeldebögen genannte Endtermin des Meldezeitraums der Herren.
- 11.4. Für die Zulassung zur Oberliga Niedersachsen gelten ferner die Bestimmungen des Anhang 3 der NFV Spielordnung.
- 11.5. Verstöße gegen diese Ausschreibung können entsprechend den Bestimmungen der SpO und der RuVO geahndet werden.
- 11.6. Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung über den Internetauftritt des NFV (frühestens ab 01.08.2022) die gebührenfreie Anrufung beim Verbandssportgericht möglich.

Barsinghausen, 01.07.2024

gez. Jörg Zellmer
Spielleiter Herrenfußball im VSpA

gez. Burkhard Walden
Vorsitzender des VSpA